

Anlage 7

Unterrichtsversäumnisse in der Sekundarstufe I und II¹

(Beschluss des Schulvereinsvorstandes vom xx.xx.2018)

Jeder Schüler² ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen. Ausnahmen von der Pflicht der Schüler zur Teilnahme am Unterricht sind nur zulässig, soweit sie sich aus der Erkrankung von Schülern, aus einer Beurlaubung oder aus anderen von den Schülern nicht zu vertretenden Gründen ergeben. Gehäufte Verspätungen und unentschuldigte Fehlzeiten können einen Einfluss auf die Fachnote nehmen. Genaue Regelungen hierzu finden sich im Leistungskonzept (Anlage 15). Für einen geregelten Ablauf sollten die folgenden Punkte unbedingt beachtet werden:

Fehlzeiten

Fehlzeiten werden vom jeweiligen Fachlehrer beobachtet und im Absenzenheft bzw. Klassenbuch exakt vermerkt. Die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (Theaterproben, SV-Sitzungen, Sportveranstaltungen etc.) wird dabei nicht als Fehlzeit betrachtet. Fehlzeiten, für die nicht spätestens am 4. Unterrichtstag (gerechnet vom ersten Fehltag an) unaufgefordert eine schriftliche Erklärung eingereicht wird, gelten als nicht entschuldigt.

Beurlaubungen im Verlauf des Vormittags sind nur mit rosa Zettel und Unterschrift der betroffenen Fachlehrer möglich. Zusätzlich muss mit dem Schulleiter, dem stellvertretenden Schulleiter oder dem Oberstufenkoordinator Rücksprache gehalten werden. Verlässt ein Schüler ohne rosa Zettel das Schulgelände, so gilt die versäumte Unterrichtszeit in jedem Fall als nicht entschuldigt und es können Schulstrafen verhängt werden. Die rosa Zettel müssen von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben und fristgerecht (s.o.) in der Schule wieder vorgelegt werden.

Verspätungen

Eine Verspätung zu Unterrichtsbeginn wird durch den Fachlehrer im Absenzenheft bzw. Klassenbuch vermerkt. Eine Verspätung von mehr als 15 Minuten gilt dabei grundsätzlich als unentschuldigte Fehlstunde.

Fehlen bei Klassenarbeiten, Klausuren, Referats- und Präsentationsterminen

Generell gilt: Klassenarbeiten/ Klausuren haben immer Vorrang vor jeder anderen Veranstaltung, das bedeutet beispielsweise, dass ein Schüler nicht an einem Sportturnier teilnehmen kann, wenn gleichzeitig eine Klassenarbeit/Klausur angesetzt ist.

Bei zeitlichen Kollisionen von Schulveranstaltungen mit Referats- bzw. Präsentationsterminen ist der Schüler verpflichtet, von sich aus rechtzeitig den Fachlehrer zu informieren, damit ein neuer Termin festgesetzt werden kann. Ist der Fachlehrer nicht vorab informiert worden, kann er die nicht erbrachte Leistung mit der Note 6 bzw. 0 NP bewerten.

Ist ein Schüler am Tag einer Klassenarbeit oder eines Referats- bzw. Präsentationstermin krank, so muss in diesem Fall bis spätestens 7.45 Uhr ein Erziehungsberechtigter die Schule telefonisch über das Sekretariat oder persönlich darüber informieren. So kann die Lehrkraft, bei der die Arbeit bzw. das Referat / die Präsentation angesetzt ist, rechtzeitig benachrichtigt werden.

Es versteht sich von selbst, dass Schülerinnen und Schüler, die einen dieser Termine versäumt haben, sich unverzüglich nach ihrer Rückkehr in die Schule von sich aus mit dem betreffenden Fachlehrer in

¹ Für die Klassen 8-12 der griechischen Abteilung im Schuljahr 2018/19 gelten die Bestimmungen des griechischen Gesetzes.

² Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung maskuliner und femininer Sprachformen verzichtet.

Verbindung setzen.

Alle Schüler ab Klasse 10 müssen beim Versäumen einer Klassenarbeit oder eines Referats- bzw. Präsentationstermins (spätestens am 4. Unterrichtstag) ein ärztliches Attest vorlegen. Liegt nach Ablauf der festgesetzten Frist kein Attest vor, so wird die versäumte Leistung mit der Note 6 bzw. 0 NP bewertet. Für Schüler der Klassen 5 bis 9 gilt die vorgenannte Regelung ab der zweiten versäumten Klausur in einem Fach ebenso.

Bei entschuldigtem Fehlen setzt der Fachlehrer für eine versäumte Klassenarbeit bzw. Klausur auf jeden Fall einen Nachtermin fest. Die Regelung über die maximale Anzahl an Klassenarbeiten pro Woche oder Tag (vgl. Leistungskonzept) kann in diesem Fall außer Kraft gesetzt werden. Ob ein Referat oder eine Präsentation auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann, entscheidet der jeweilige Fachlehrer.

Beurlaubungen

Anträge auf Beurlaubungen für Tage in unmittelbarem Zusammenhang mit Ferien müssen mindestens 14 Tage vorab über den Klassenlehrer bei der Schulleitung eingehen. Anträgen auf Beurlaubungen für Termine, an denen Klassenarbeiten und Klausuren angesetzt sind, kann – von besonderen Ausnahmefällen (Todesfall, Hochzeit, Krankenbehandlung im Ausland, Prüfungen für Sprachdiplome) abgesehen – nicht stattgegeben werden.

Um unnötige Versäumnisse zu vermeiden, sind Arzttermine – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, in denen Vormittagstermine unumgänglich sind – auf unterrichtsfreie Zeiten zu legen.